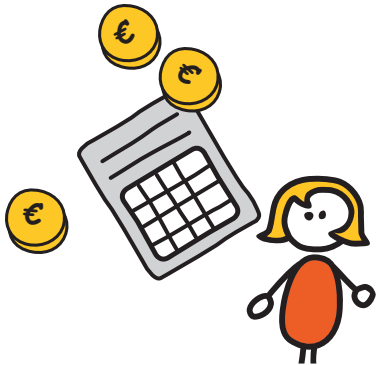
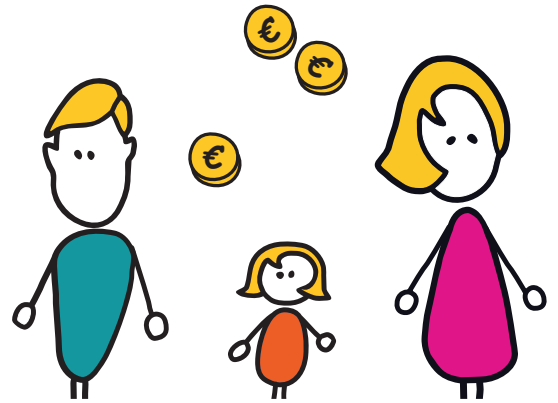


# UNTERHALT - SO GEHT'S

## 1. Anspruch erkennen

Jedes Kind hat einen **Anspruch auf Unterhalt**. Mütter und Väter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, müssen einen **Barunterhalt** leisten – sie sind zur Zahlung eines monatlichen Geldbetrages verpflichtet.

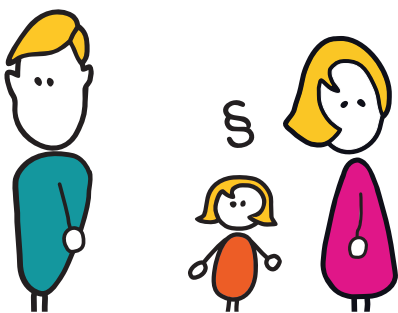
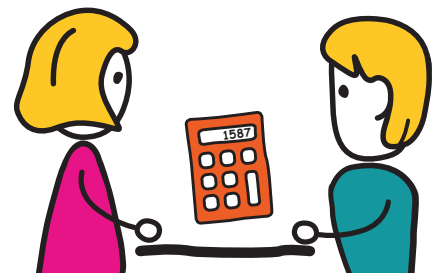


## 2. Unterhaltsbedarf ermitteln

Die Höhe des benötigten Unterhalts richtet sich nach dem **Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen und dem **Alter** des Kindes. In der sogenannten **Düsseldorfer Tabelle** lässt sich der empfohlene Betrag anhand von zehn Einkommensgruppen und vier Altersstufen ermitteln.

## 3. Zahlbetrag berechnen

Vom ermittelten Bedarf wird pro Kind das halbe Kindergeld abgezogen. Dieser **Zahlbetrag** kann noch kleiner werden, denn der Unterhaltspflichtige darf von seinem Einkommen einen **Selbstbehalt** abziehen. Der für den Unterhalt verfügbare Restbetrag wird bei mehreren Kindern anteilig unter allen Berechtigten aufgeteilt.



## 4. Unterhalt einfordern

Die Unterhaltszahlung kann von beiden Eltern in einer **Elternvereinbarung** festgelegt werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, bietet das Jugendamt eine kostenlose Beratung und Unterstützung. Im Rahmen einer **Beistandschaft** übernimmt es auch die gerichtliche Vertretung zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs.

## 5. Unterhaltsvorschuss beantragen

Wird trotz allem zu wenig oder gar kein Unterhalt geleistet, kann ein **Unterhaltsvorschuss** beim Jugendamt beantragt werden. Der Vorschuss muss vom Unterhaltspflichtigen, aber nicht vom Empfänger zurückgezahlt werden. Es wird bis zum 18. Geburtstag ausgezahlt.

